

FD Schule, Sport und Senioren
Angela Becker / III.1.4

26.08.2010

An Stadtverordnete Frau Brandt zur Kenntnis

über FBL III / Herrn Krause

über FDL III.1 / Herrn Tessmer

Telefonische Anfrage von Brandt zum Thema:

Ablehnung von Schülerbeförderungskosten von Kindern aus den Wohngebieten Ahrensfelde und Siedlung am Hagen / Freiwillige Übernahme der Beförderungskosten durch die Stadt Ahrensburg

Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten regelt sich nach § 114 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes. Gemäß § 114 Abs.2 Schulgesetz haben die **Kreise** in Schleswig-Holstein **die Schülerbeförderung in Ihrem Zuständigkeitsbereich durch Satzung zu regeln**. Im Kreis Stormarn erfolgt dieses auf der Grundlage der Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung.

Gemäß § 2 Abs.1 i. V. m. § 4 Kreissatzung werden die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis Stormarn, die nicht am Schulort wohnen, zu der nach § 24 Abs. 2, 3 und 5 SchulG zuständigen Schule (Grundschüler), bei anderen Schularten (bis Klassenstufe 10) **der nächstgelegenen Schule**, im Geltungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes geregelt, **sofern diese** bei Grundschulen weiter als 2 Kilometer bzw. **bei weiterführenden Schulen 4 Kilometer** vom Wohnort entfernt ist.

Weitere Kriterien wie zum Beispiel das Vorhandensein einer Oberstufe (wie nur an der SLG – Gemeinschaftsschule), ein bestimmtes Schulprofil bei Gymnasien, soziale Gründe, Geschwisterregelungen oder auch die Ablehnung eines Schülers seitens der nächstgelegenen Schule (in der Vergangenheit wurden eine Vielzahl von Schülern an der IGS abgelehnt, die dann die Gemeinschaftsschule SZ besuchen mussten) sind in der Satzung nicht vorgesehen und können somit nicht berücksichtigt werden! Für die Übernahme der Beförderungskosten zählt einzig ob die nächstgelegene weiterführende Schule 4 Kilometer vom Wohnort entfernt ist.

Seit dem Schuljahr 2009/2010 hat die Gemeinde Großhansdorf auch eine Gemeinschaftsschule (ehemals die Friedrich-Junge-Realschule), so dass alle Ahrensburger Schüler die diese, oder die Gemeinschaftsschule im SZ Am Heimgarten besuchen -aus dem Bereich Ahrensfelde und teilweise auch der Siedlung Am Hagen- ebenfalls ab dem Schuljahr 2009/2010 keine Schülerfahrkarte mehr erhalten. Hierbei ist es, wie bereits vorab erläutert, unerheblich, welche der

beiden Gemeinschaftsschulen besucht wird. Entscheidend ist nur, dass die Gemeinschaftsschule Großhansdorf unter 4 km entfernt ist.

Seit diesem Schuljahr 2010/2011 ist die ehemalige IGS ebenfalls in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt wurden, so dass die Kinder aus dem o. g. Wohngebieten -die bis zum Schuljahr 2009/2010 noch einen Fahrkartenanspruch hatten weil es keine andere, nächstgelegene Integrierte Gesamtschule in der näheren Umgebung gab, nun auch keine Beförderungskosten mehr erhalten. Auch hier gilt ab diesem Schuljahr: Die Gemeinschaftsschule Großhansdorf ist die nächstgelegene Schule.

Dieses betrifft alle Schülerinnen und Schüler der 5 und 6 Klassen der Gemeinschaftsschule im SZ, sowie die 5 Klassen der SLG. Schätzungsweise handelt es hier zur Zeit um insgesamt ca. **25 Ahrensburger Kinder**, die aufgrund Ihrer Wohnortnähe nach Großhansdorf nun keine kostenlose Schülerfahrkarte erhalten.

Alle anderen Jahrgänge erhalten weiterhin wie gehabt ihre Beförderungskosten, da es bei diesen Jahrgängen noch keine zweite Gemeinschaftsschule sowie auch keine weitere Gesamtschule gab.

Der Kreis Stormarn- Herr Bichels vom Fachdienst Familie und Schule hat bereits kundgetan, dass die Kreissatzung keine Ausnahme zulässt, und die übliche Beteiligung des Kreises an den Beförderungskosten in Höhe von 2/3 der Gesamtkosten für o. g. Kinder nicht getragen werden würde.

Sofern die Stadt Ahrensburg die Fahrkarten als freiwillige Leistung tragen möchte, müsste dieses zu 100 % geschehen. Bei 25 zusätzlichen Fahrkindern würde sich hierdurch ein **Jahresbetrag für die Stadt Ahrensburg in Höhe von rd. 10.500,- €** ergeben (35,- €/ Monat x 12 Monate = 420,- € im Jahr). Dieser Betrag würde sich natürlich auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Hierbei ist jedoch noch nicht berücksichtigt, wie viele Kinder sich in den kommenden Jahren aus diesem Gebiet noch an den Gemeinschaftsschulen anmelden, die dann ebenfalls aufgrund der Gleichbehandlung eine Fahrkarte erhalten müssten.

Bei all diesen Überlegungen muss bedacht werden, dass die Ahrensburger Gymnasiasten aus den o .g. Wohngebieten, seit Erlass der Kreissatzung im Jahr 1995, zur Stormarnschule und Gymnasium am Schulzentrum ebenfalls keine Fahrkarte erhalten haben, weil das Emil-von-Behring Gymnasium ebenfalls unter 4 km entfernt, ist und auch hier nur die Entfernung zum nächstgelegenen Gymnasium entscheidend ist.

Eine Schnellabfrage bei der Stormarnschule hat ergeben, dass zur Zeit nur aus den Straßen

- Viljandiring, Espluguesring und dem Feldkirchenring rund **50 Schülerinnen und Schüler** betroffen sind (**jährliche Fahrkosten 21.000,- €**). Eine erweiterte Prüfung aller Schülerwohnorte, auch derer vom Gymnasium Am Schulzentrum – würde die Zahl noch deutlich erhöhen.

Sofern für die Schüler der Gemeinschaftsschulen Sonderregelungen getroffen werden würden, müsste dieses selbstverständlich auch für die Gymnasien gelten. Die o. g. Zahlen lassen jedoch deutlich erkennen, dass hierdurch enorme Kosten für

die Stadt entstehen würden, die zur Zeit noch nicht abschätzbar sind. Denn letztendlich müssten dann auch die Kinder, die z.B. an der Stormarnschule abgelehnt wurden und nun zum Gymnasium Schulzentrum gehen, eine Fahrkarte erhalten, sofern der Schulweg dorthin weiter als 4 Kilometer ist. Auch hiervon sind in der Vergangenheit immer wieder Schüler betroffen gewesen.

Da diese ganze „Thematik“ nicht nur Kinder betrifft, die rein theoretisch eine Schule in Großhansdorf besuchen könnten, kann man auch nicht die „Gastschulbeiträge“ den entstehenden Fahrkosten eins zu eins gegenüberstellen (1.135 €/Gemeinschaftsschulen und 874 €/Gymnasien). Denn letztendlich kann ein Großteil der betroffenen Schüler, aufgrund fehlender Kapazitäten, nicht an einer Großhansdorfer Schule beschult werden, sondern muss eine Ahrensburger Schule wählen.

Fazit:

Die Regelung „Schülerfahrkosten zu übernehmen, wenn die Entfernung vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule mehr als 4 km beträgt“ ist nur dann nach dem Gerechtigkeitsempfinden vieler Eltern gerechtfertigt, wenn auch die Möglichkeit beträgt, die nächstgelegene Schule zu besuchen. Dies ist teilweise – auch von den Schulen in Großhansdorf – nicht möglich. Das „Einsparen“, der an Großhansdorf zu zahlenden Schulkostenbeiträge, ist für die Stadt Ahrensburg keine echte Einsparung, da durch die Schulkostenbeiträge die Kosten des lfd. Schulbetriebes bzw. ein Investitionskostenanteil abgedeckt werden. Die Kosten hat die Stadt Ahrensburg beim Besuch einer Ahrensburger Schule oder durch die Zahlung von Schulkostenbeiträgen an Großhansdorf beim Besuch einer Schule in Großhansdorf zu übernehmen.

Die freiwillige Übernahme von Schülerfahrkosten ohne die Begrenzung zur „nächstgelegenen“ Schule würde zwar die bestehenden Ungerechtigkeiten beseitigen, ist aber langfristig nicht praktikabel, da damit der **Konzentrationseffekt für die Eltern**, die nächstgelegene Schule anzuwählen, entfallen würde. Dadurch könnten – neben den oben beschriebenen Kosten – weitere Kosten für die Stadt entstehen.

Auf Grund der dargestellten Sachlage rät die Verwaltung dringend davon ab, entgegen der Kreissatzung, freiwillige Schülerfahrkosten zu übernehmen. Neben den jährlich steigenden Kosten würde ein großer Verwaltungsaufwand entstehen, da die Entfernungen zwischen vielen Wohnstraßen und den Schulen neu vermessen werden müssten. Auch ist abzusehen, dass seitens der Eltern der Gymnasialkinder, die in der Vergangenheit keine freiwillige Leistung erhalten haben, Unmut zu erwarten ist.